



Förderverein St. Markus e.V.

Wir bringen Farbe rein.

SATZUNG

Förderverein St. Markus, Regensburg

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein heißt

Förderverein St. Markus

und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“

- (2) Sitz des Vereins ist Regensburg.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit und endet am 31. Dezember 2004.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des geistlichen, kirchlichen und kulturellen Lebens innerhalb der Kirchengemeinde St. Markus, Regensburg.
- (2) Der Zweckerfüllung wird insbesondere durch Unterstützung und Durchführung der in Absätzen 3 und 4 genannten Aktivitäten erreicht.
- (3) Gemeinnützige Zwecke:
 - Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, kulturellen oder weiterbildenden Inhalts zur Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens, beispielsweise über die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde und des Stadtteils
 - Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen wie Theateraufführung
 - Ausstellungen und Ideenwettbewerbe im künstlerischen Bereich
 - Veranstaltungen der Jugend- und der Altenhilfe, beispielsweise die Förderung von Kinder-, Jugend- oder Altennachmittagen
 - Anschaffung von Ausstattung und Material des Kindergartens St. Markus.
- (4) Kirchliche Zwecke:
 - Bauliche Instandhaltung des Gebäudes und der Inneneinrichtung der Kirche St. Markus
 - Kauf und Instandhaltung liturgischen Geräts
 - Gemeindenachmittagen und anderen Festen
- (5) Die Förderung kann sowohl Sach- wie Personalkosten umfassen.

§ 4 Mittelbindung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der § 52 und § 54 AO.
- (2) Der Verein kann sich bei der Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen bedienen, insbesondere der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Markus, Regensburg und des ihr angeschlossenen Kindergartens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Für ihnen entstehende Aufwendungen im Interesse des Vereins kann angemessener Ersatz aus Mitteln des Vereins geleistet werden. Im Zweifel gelten die Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern über die Kostenerstattungen an ehrenamtliche Mitarbeiter.
- (6) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Die Zahlung von Vergütungen als Entgelt für Leistungen und der Ersatz angemessener Aufwendungen, die im Interesse des Vereins getätigt wurden, bleiben davon unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einen Wohnort gebunden.
- (2) Die Förderung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Die Höhe wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge können auch gestaffelt festgelegt werden.
- (3) Die Vorstandschaft kann den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder in besonderen Fällen vermindern und ganz erlassen. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn das Mitglied bedürftig ist oder die Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zustimmung der Vorstandschaft erworben. Die Vorstandschaft kann ihre Zustimmung verweigern, wenn dem Verein ein schwerwiegender Schaden drohen könnte oder grobe Verstöße gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins zu befürchten sind.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit, den Austritt, die beharrliche Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge und durch Ausschluss. Den Austritt hat ein Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum nächsten Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die beharrliche Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge liegt vor, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und auch nach Mahnung nicht vollständig begleicht. Ein Ausschluss ist aus den in Absatz 4 genannten Gründen zulässig. Über den Ausschluss befindet die Vorstandschaft.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorsitzende, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat dabei die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu beachten. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenführer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorstandschaft obliegt die

Führung der laufenden Geschäfte. Für die Mitglieder der Vorstandschaft gelten die gleichen Vorschriften wie für den Vorsitzenden.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft haben jeweils eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfalle die des Stellvertreters.
- (4) Ist der Pfarrer von St. Markus nicht gewähltes Mitglied der Vorstandschaft, ist er kraft Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes. Ist der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Markus nicht mit mindestens einem Mitglied in der Vorstandschaft vertreten, so kann der Kirchenvorstand ein weiteres Vorstandsmitglied mit beratender Stimme entsenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sollen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus angehören.
- (6) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall durch den Beisitzer vertreten.
- (7) Dem Kassenführer obliegt die Verwaltung der Mittel des Vereins. Er wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den Beisitzer vertreten. Der Kassenführer kann sich geeigneter Hilfspersonen bedienen.
- (8) Die Buchführung des Vereins hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Diese muss die Zwecke der Mittelverwendung eindeutig erkennen lassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Bestellung des Rechnungsprüfers
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandschaft
 - die Entlastung der Vorstandschaft
 - der Erlass der Beitragsordnung
 - die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden verlangt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Ladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung kann hierbei auch einen externen Prüfer wählen. Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Jahresrechnung und der Kassenprüfung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Beirat

- (1) Die Organe des Vereins (§ 6) können für einzelne Projekte oder zur dauernden Beratung einen oder mehrere Beiräte berufen.
(2) Die Beiräte beraten die Organe bei einzelnen oder mehreren Entscheidungen.
(3) Die Amtszeit eines zur ständigen Beratung des Vorstandes berufenen Beirats (ständiger Beirat) endet mit der Amtszeit des berufenden Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins und Zweckwegfall

- (1) Der Verein kann durch Beschluss von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Ladung gelten § 8 Abs. 4 und 5.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus, Regensburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29. Januar 2004

im Gemeindehaus der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde St. Markus, Regensburg

Eingetragen: AG Regensburg 16.06.2004, VR 1944, Amtl. Bekanntmachung 5.07.2004